



Gemeinde Hinwil

Weisung zur Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Schulgemeindeordnung Hinwil
(vereinigte Schulgemeinde)



Primarschulhaus Hadlikon



Oberstufenschulhaus Breite

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsvorlage

Diese Weisung wurde durch die Schulpflegen der Primar- und Oberstufenschule erstellt.

Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schulgemeinde)

	Seite
Ausgangslage	1
Rechtliches	1
Finanzielle Konsequenzen	1
Einmalige Kosten	2
Jährlich wiederkehrende Kosten	2
Erwägungen	3
Empfehlung an die Stimmberechtigten	4
Schulgemeindeordnung Hinwil	5

Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung vom 27. Sept. 2009 über die Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schulgemeinde)

Antrag

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

Wollen Sie die vorliegende Gemeindeordnung und somit die Vereinigung der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde zu einer Schulgemeinde annehmen?

Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 wurde die Initiative Müller, welche die Fusion der beiden Schulgemeinden auf die Amtsperiode 2006/2010 verlangte, mit einem Stimmenanteil von rund 60 % vom Volk abgelehnt. Die beiden Schulpflegen empfahlen die Ablehnung der Initiative.

Am 7. Januar 2004 reichte Kurt Augustin eine Initiative ein, welche einen Vorschlag für die Fusion der politischen Gemeinde mit der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde, unter Beizug einer externen Beratung, verlangte. Die Initiative wurde am 26. September 2004 durch die Stimmbürger/innen gutgeheissen.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 wurde die neu erstellte Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde knapp abgelehnt.

Das neue Volksschulgesetz (VSG), die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte haben in den Schulgemeinden eine Totalrevision der Gemeindeordnungen zur Folge. Unmittelbar nach der Urnenabstimmung über die Einheitsgemeinde wurde am 30.11.08 ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnungen der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde gestartet. Mit den Arbeiten an diesen Gemeindeordnungen musste bereits vor der Abstimmung über die Einheitsgemeinde begonnen werden, damit ein Inkrafttreten auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 gewährleistet werden konnte.

Die Primarschulpflege hat mit Beschluss vom 15.01.2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche laut Projektauftrag die Aufgabe hat, die notwendigen Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über eine Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde mit der Primarschulgemeinde zu erarbeiten.

Eine externe Beratungsfirma wurde beauftragt, eine Vorgehensplanung und einen Projektplan (Zeit- und Ablaufplan) zur Vereinigung der beiden Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 auszuarbeiten.

Am 23. Januar 2009 ist bei den beiden Schulen eine Einzelinitiative von Arthur Egli eingegangen, in welcher die Zusammenlegung der beiden Hinwiler Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 gefordert wird.

Mit Beschluss der Primarschulpflege vom 12. März 2009 und der Oberstufenschulpflege vom 4. März 2009 wurden die Arbeiten zur Totalrevision der beiden Schulgemeindeordnungen sistiert.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 wurde die vorliegende Gemeindeordnung vorberaten.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde durch das Gemeindegremium des Kantons Zürich einer Vorprüfung unterzogen. Die beanstandeten Artikel wurden entsprechend geändert.

Mit Beschluss der Oberstufenschulpflege vom 7. Juli 2009 und mit Präsidialverfügung des Primarschulpräsidenten vom 7. Juli 2009 wurde die vorliegende Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 verabschiedet.

Rechtliches

1. Die Vereinigung der Schulgemeinde gem. § 4 Gemeindegesetz (GG) erfordert die Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung. § 10. GG wird dabei eingehalten.
2. Der Erlass einer neuen Gemeindeordnung ist, gestützt auf § 116, Abs. 2., 2. Abschnitt des GG und auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 20.02.1994, der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
3. Die Gemeindeordnung ist, gestützt auf § 116, Abs. 2., 5. Abschnitt in Verbindung mit Art. 18, Abs. 2, der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 20.02.1994, der Gemeindeversammlung zur Vorberatung zu unterbreiten.

Finanzielle Konsequenzen

Bereits in der Vorlage zur Einheitsgemeinde haben die beiden Schulpflegen darauf hingewiesen, dass die Vereinigung der beiden Schulen ein aufwändiges Projekt ist, welches eine umfassende Reorganisation der Verwaltungs- und Führungsstruktur beinhaltet.

Einmalige Kosten

Es ist unumgänglich, die bestehenden Prozessabläufe, Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen grundlegend zu überarbeiten und in einer Geschäftsordnung, welche den Aufbau der zukünftigen Schulgemeinde und alle wiederkehrenden Abläufe festlegt, zusammenzufassen.

Mit der Koordination und Bearbeitung sowie mit der Prozessleitung wird ein externes Beratungsbüro beauftragt, welches bereits in anderen Gemeinden solche Aufträge ausgeführt hat und über entsprechende Grundlagen und Erfahrung verfügt.

Bereich	Begründung	Mehrkosten	Minderkosten
Vereinigung der beiden Schulgemeinden	Es ist vorgesehen, in einer ersten Phase (bis ca. Ende 09) eine Grundversion der Geschäftsordnung (GO) zu erstellen und die Aufbau- und Prozessabläufe zu erarbeiten. In einer 2. Phase erfolgt die Feinabstimmung zwischen GO und Aufbau- und Prozessablauf, so dass auf Amtswechsel 2010/2014 eine genehmigte GO vorliegt. Die 3. Phase beinhaltet das Erarbeiten der Organisationsbeschriebe der Ressorts und der Dienstabteilungen.	Fr. 150 000.–	
	Die Vereinigung der beiden Schulen lässt sich nicht rein auf die organisatorische Ebene (Papier) reduzieren. Erfahrungen bei der Vereinigung von Schulen haben gezeigt, dass es für einen möglichst reibungslosen Übergang erforderlich sein kann, Mittel im Zwischenmenschlichen Bereich einzusetzen.	Fr. 20 000.–	
	Total einmalige Kosten	Fr. 170 000.–	

2009 muss mit Kosten für die externe Projektleitung im Umfang von Fr. 50 000.– gerechnet werden.

Für externe Beratung im Zusammenhang mit der Einheitsgemeinde sind sowohl im Budget 2009 der Oberstufenschulgemeinde als auch im Budget 2009 der Primarschulgemeinde je Fr. 25 000.– enthalten.

In beiden Budgets 09 sind ferner je Fr. 20 000.– für Sitzungsgelder und weitere Unkosten enthalten.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Die umfassende Reorganisation der Verwaltungs- und Führungsstruktur und in diesem Zusammenhang die Aufgaben- und Kompetenzzuordnung wird auch Auswirkungen auf die jährlich wiederkehrenden Kosten haben.

Zum heutigen Zeitpunkt können darüber nur Annahmen getroffen werden. Die effektiven Mehr- und Minderkosten werden sich, sofern bezifferbar, während der Umsetzung zeigen.

Bereich	Begründung	Mehrkosten	Minderkosten
Schulpflege	Die Reduktion von heute 22 auf neu 13 Schulpflegemitglieder führt zur Reduktion der pauschalen Grundentschädigung. Bei den Funktionsentschädigungen ist allerdings nicht mit einer linearen Abnahme zu rechnen. Eingespart werden voraussichtlich Sitzungsgelder, insbesondere durch die Delegation von Aufgaben an die Schulverwaltung.		Fr. 32 000.–
Schulverwaltung	Wegfall Doppelarbeiten, da es nur noch eine Schulpflege gibt.		Fr. 15 000.–
Schulverwaltung	Durch die deutliche Reduktion der Schulpflege müssen zwangsläufig Verwaltungsaufgaben abgegeben werden. Als nicht abschliessende Aufzählung sind aus den verschiedenen Kommissionen und Ressorts folgende Aufgaben denkbar, welche in der Verwaltung zu Mehraufwand führen: Lehrstellenplanung, Stipendienwesen, Beurteilung der Anträge und Kostengutsprachen für Sonderschulen, Staatsbeiträge, Aufbereitung und Dokumentation von Reformen und Veränderungen der Volksschule, Schulentwicklung und Organisationsentwicklung.	Fr. 140 000.–	

Bereich	Begründung	Mehrkosten	Minderkosten
Schulverwaltung	Neben Personalkosten ist mit zusätzlichen Infrastruktur- und Mietkosten zu rechnen.		
Schulverwaltung	In Zusammenhang mit der formellen Sicherheit und Kontinuität in der Personalverwaltung gilt es zu hinterfragen, ob die Ausführung personaladministrativer Arbeiten durch Milizpolitikerinnen richtig ist. Von einer Verlagerung in die Schulverwaltung ist auszugehen.	Fr. 75 000.–	
Schulverwaltung	Für die Finanzen der Schulen wird mit zusätzlichen Kapazitäten in der Schulverwaltung gerechnet, insbesondere für Budgetaufbereitung, Belegkontrolle und Kontierung sowie die Überwachung der laufenden Rechnung.	Fr. 50 000.–	
Total jährlich wiederkehrende Kosten		Fr. 218'000.–	

Diesen direkten Mehrkosten stehen die nicht direkt quantifizierbaren Vorteile gegenüber wie:

- einfachere Entscheidungsstrukturen
- Reduzierung von Koordinationsaufwand
- einer einheitlichen finanziellen und personellen Führung des Schulwesens
- besser aufeinander abgestimmte Abläufe

Erwägungen

Nach der Ablehnung der Einheitsgemeinde hat die Primarschulpflege mit Beschluss vom 15.01.2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche laut Projektauftrag die Aufgabe hat, die notwendigen Grundlagen für einen Grundsatzentscheid über eine Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde mit der Primarschulgemeinde zu erarbeiten.

Ebenso wurde Kontakt mit einer externen Beratungsfirma aufgenommen, welche eine Vorgehensplanung und einen Projektplan (Zeit- und Ablaufplan) zur Vereinigung der beiden Schulgemeinden erstellt hat.

Die Umsetzung der Vereinigung der beiden Schulen auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 wird von beiden Behörden als realisierbar eingeschätzt.

Beide Schulpflegen sind daher zum Schluss gekommen, den ursprünglich geplanten Ablauf (Totalrevision der Sekundarschulgemeindeordnung und der Primarschulgemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014, Vereinigung der Schulgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2014/2018) aufzuheben und die verbleibende Zeit nutzbringend in die Vereinigung der Schulgemeinden zu investieren.

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur Totalrevision der Primar- und Sekundarschulgemeindeordnung flossen in die Gemeindeordnung vereinigte Schule ein. Abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen entspricht diese Schulgemeindeordnung ansonsten weitgehend der revidierten Pri-

mar- bzw. Sekundarschulgemeindeordnung. Auf eine weitere Vernehmlassung wurde daher verzichtet.

Beide Schulen funktionieren seit längerem als geleitete Schulen (Oberstufe 11 Jahre, Primarschule 6 Jahre). Was 2003 noch ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine Vereinigung im Zuge der Initiative Müller war, ist heute ein etablierter Bestandteil beider Schulen.

Die Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes und der nachgelagerten Verordnungen sind weitgehend umgesetzt. Der Reformprozess der Volksschule ist damit zwar nicht abgeschlossen, kann aber für eine Vereinigung auch kein Hinderungsgrund mehr sein.

Die wichtigsten organisatorischen Veränderungen bei der Einführung der vereinigten Schulgemeinde sind:

1. Anstelle der heutigen fünf Gemeinden gibt es noch vier Gemeinden (vereinigte Schul- und politische Gemeinde, sowie reformierte und katholische Kirchgemeinden).
2. Es gibt nur eine Schulpflege statt zwei und die Anzahl Behördenmitglieder ist kleiner.
3. Der Primar- und der Oberstufenschulbetrieb werden unter einer Schulpflege zusammengefasst.

Primar- und Oberstufenschulpflege sehen in einer Vereinigung auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile:

Eine kohärente Bildungspolitik im gesamten Volksschulbereich auf Stufe Gemeinde.

Die Grundlagen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Weisungsstufe sind für alle Bereiche der Volksschule weitge-

hend identisch. Durch eine Vereinigung werden Doppelspurigkeiten in der Bearbeitung und Umsetzung vermieden.

Eine Schulpflege führt den ganzen Volksschulbereich und diese Behörde ist Anlaufstelle für Gemeindeglieder und Mitarbeitende.

Der Koordinationsbedarf und -Aufwand zwischen zwei Schulpflegen entfällt.

Die Schulpflege wird politisch gestärkt. Sowohl in ihrer Position gegenüber dem Kanton als auch gegenüber weiteren Vereinigungsbestrebungen.

Absprachen über gemeinsam zu behandelnde Geschäfte und Unsicherheiten bezüglich möglicher divergierender Beschlüsse entfallen.

Eine Vereinigung der Schulgemeinden auf 2010/2014 schafft für die Stimmbürger und Parteien rasch und wirksam Klarheit über die Zukunft der Schulpflege.

Andere, wichtige Entscheide und Projekt der Schulen werden nicht im Hinblick auf eine mögliche Vereinigung auf 2014/2018, auf die lange Bank geschoben.

Es entstehen gesicherte Startbedingungen für die neue Schulbehörde, welche sich nicht über vier Jahre hinweg mit einer Vereinigung auseinandersetzen muss.

Die Aufgaben für das Schulpräsidium werden anspruchsvoller. Neu ist er/sie für beide Schulen verantwortlich. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Präsidiums.

Es kann schwieriger werden, Kandidaten und Kandidatinnen für das Präsidialamt zu finden.

Aufgaben, welche heute durch die Behördenmitglieder erledigt werden, müssen bei einer Reduktion der Schulpflegemitglieder an die Verwaltung delegiert werden. Das bedeutet, dass eine Erhöhung des Personalbestandes in der Schulverwaltung absehbar ist.

Die Vereinigung der Schulgemeinden ist keine Sparmassnahme. Auf die möglichen finanziellen Auswirkungen wurde hingewiesen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Primar- und Oberstufenschulpflege sind überzeugt, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen und mit der Vereinigung der Primarschulgemeinde und der Oberstufenschulgemeinde zur Schulgemeinde Hinwil eine nachhaltige Stärkung einer selbständigen Schulgemeinde einhergeht.

Primar- und Oberstufenschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten der vorliegenden Gemeindeordnung sowie der Vereinigung der beiden Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde zuzustimmen.

Namens der Primarschulgemeinde

Walter Schefer, Präsident

Yvonne Vogel, Schulverwalterin

Namens der Oberstufenschulgemeinde

Yvonne Hägi, Präsidentin

Barbara Leuenberger, Schulverwalterin

Nachteile:

In einer Vereinigten Schulgemeinde bleibt die Schulpflege für die ihr per Gesetz, Verordnungen und Weisungen der BID zugeschriebenen Aufgaben zuständig. Dasselbe gilt für die Schulleitungen und die weiteren Gremien der Schule. Eine Vereinigung der Schulgemeinden bringt eine Vergrößerung des Aufgabenbereiches der Schulpflege mit sich bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schulgemeinden)

Wir haben den Antrag geprüft und empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 18. August 2009

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Edi Janser

Aktuar: Thomas Jarkovich

Schulgemeindeordnung Hinwil (vereinigte Schulgemeinde)

Fassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Genehmigt durch die Primarschulpflege Hinwil am 12. März 2009

Genehmigt durch die Oberstufenschulpflege am 4. März 2009

Vorberaten an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009

Für die Organisation der Schulgemeinde Hinwil gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hinwil.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Hinwil und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 4 Politische Rechte

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahl und Urnenabstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Schulpflege
2. der Präsident/ die Präsidentin der Schulpflege

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflegemitglieder werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

²Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹Für die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

²Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung
2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Art. 12 Leitung

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Politischen Gemeinde geleitet. Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll. Wird die Schulgemeindeversammlung einzeln einberufen, leitet sie die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer der Schulpflege geführt.

Art. 13 Rechtsetzungskompetenzen

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht der Schulpflege übertragen sind

Art. 14 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9
3. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Schulpflege übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderung
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Schulgemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse soweit nicht der Kanton zuständig ist.
7. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege, welche von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Schulgemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten
6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen

Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen richten sich nach folgender Tabelle:

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeinde- versammlung über/bis Fr.	Schulpflege
1. Beschlüsse über neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags			
1.1. einmalig	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000
1.2. wiederkehrend	250 000	30 000 bis 250 000	30 000
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags			
2.1. einmalig	3 000 000	100 000 bis 3 000 000	100 000
pro Jahr höchstens			300 000
2.2. wiederkehrend	250 000	25 000 bis 250 000	25 000
pro Jahr höchstens			50 000
3. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Einzelfall	3 000 000	750 000 bis 3 000 000	750 000
4. Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000 max. 500 000 pro Jahr
5. Eingehung von Eventualverpflichtungen im Einzelfall	3 000 000	200 000 bis 3 000 000	200 000
6. Gebundene Ausgaben			x

4. Schulpflege

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.

Art. 19 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b) die Delegierten der Schule in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen
 - c) die Vertretung in weitere Organe
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schreiberin, den Schreiber
 - b) die Angestellten der Schulverwaltung
 - c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 - d) die Lehrpersonen
 - e) die Schulärztin bzw. den Schularzt
 - f) die weiteren Angestellten des Schulwesens

Art. 21 Rechtsetzungskompetenzen

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von Reglementen und Tarifen für Dienstleistungen der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
7. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen

Art. 22 Allgemeine Verwaltungskompetenzen

Der Schulpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gem. Art 16

Art. 24 Bildung von Ressorts

¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 25 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

²Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

5. Weitere Organe

5.1 Schulleitung

Art. 28 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung bzw. dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

5.2 Schulkonferenz

Art. 29 Zusammensetzung

¹Die ab einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 30 Kompetenzen

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

5.3 Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

¹Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft.

²Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2010/2014 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die Primarschulgemeindeordnung sowie die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 20. Februar 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 34 Übergangsregelung

¹Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Primarschulpflege einschliesslich des Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern.

²Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Oberstufenschulpflege einschliesslich der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wurde an der Urnenabstimmung vom 27. *September 2009* angenommen

Namens der Primarschulgemeinde Hinwil

Der Präsident: Walter Schefer

Die Schulverwalterin: Yvonne Vogel

Namens der Oberstufenschulgemeinde Hinwil

Der Präsidentin: Yvonne Hägi

Die Schulverwalterin: Barbara Leuenberger

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am ...

**Urnenabstimmung vom
27. September 2009**

Umschlaggestaltung
Varga & Varga, Hinwil

Druck
Druckerei Sieber AG, Hinwil